

Gegenvorschlag Initiativkomitee / Stadtrat vom 10. November 2008

§ 26a

Hochhäuser

- 1 Als Hochhäuser gelten: Gebäude mit einer Gebäudehöhe von über 25 Metern.
- 2 Für Hochhäuser gelten folgende Standortbestimmungen: Zwischen den SBB-Geleisen (Linien Zug - Arth-Goldau und Zug - Luzern) und dem Seeufer dürfen keine Hochhäuser erstellt werden.
- 3 Für die anderen Gebiete erlässt die Stadt Zug ein Hochhausleitbild, welches die Standortschwerpunkte definiert. Bewilligungen für neue Hochhaus-Projekte werden nur im Rahmen dieses Leitbilds erteilt.
- 4 Das Hochhausleitbild definiert mögliche Standorte für Hochhäuser. Ausserhalb dieser Standorte werden Hochhäuser nicht bewilligt.

§ 74 neu

Übergangsbestimmung zu § 26a

Von § 26a Abs. 2 ausgenommen sind die Bebauungspläne Nr. 2162 (am Dreiangel / Katharinenhof) vom 31. August 1960 und Nr. 7060 (Post) vom 20. November 2007.

10. November 2008, H. Klein